

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik (Diplom)
der Fachhochschule Ludwigshafen
vom 09. März 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 57) hat der Fachbereichsrat des Fachbereich IV - Sozial- und Gesundheitswesen der Fachhochschule Ludwigshafen am 23.04.2008 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in den Studiengängen Pflegeleitung und Pflegepädagogik beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. November 2008, Az.: 9526-1 Tgb.Nr. 3106/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die Vor- und Abschlussprüfung der Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik an der Fachhochschule Ludwigshafen.

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

**§ 3
Praktische Studiensemester**

- (1) Praktische Studiensemester sind in das Studium integrierte, von der Fachhochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von jeweils 20 Wochen abgeleistet werden müssen.
- (2) Die Studierenden absolvieren während ihres Studiums zwei fachwissenschaftliche praktische Studiensemester. Im Rahmen der praktischen Studiensemester lernen die Studierenden exemplarisch unter Praxisanleitung und -beratung, ihr im Studium erworbenes Wissen in professionelles Handeln umzusetzen. Hierbei üben sie ihre künftige berufliche Rolle ein und lernen, sie kritisch zu reflektieren.
- (3) Näheres zu Absatz 2 regelt der Studienplan.

§ 4 Prüfungsaufbau

Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt. § 26 und § 28 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5 Fristen

- (1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind bis zum Ende des 3. Semesters oder zu Beginn des darauf folgenden Semesters, Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Fachhochschule stellt durch den Studienplan und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist,
 2. eine einschlägige Ausbildung in den in § 2 des Studienplans genannten Pflegeberufen nachgewiesen hat und
 3. die Studienleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Studierenden in demselben Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland entweder die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder

4. die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren haben.
- (3) Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiplechoiceverfahren sind ausgeschlossen.

(2) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen müssen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.

(3) Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) werden in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Kolloquien, Projektarbeiten, Praxisberichten, Durchführung didaktischer Einheiten oder anderen adäquaten Formen erbracht. Studienleistungen werden gem. § 11 Abs. 1 benotet bzw. mit „mit Erfolg erbracht“ bzw. „ohne Erfolg erbracht“ bewertet. Die Art der Bewertung, die Form sowie die Bearbeitungszeit der abzulegenden Studienleistungen legt die bzw. der jeweilige Lehrende vor Beginn der Lehrveranstaltungen, in der die Studienleistung erbracht werden soll, fest. Die Bewertungen der Studienleistungen gehen nicht in die Zeugnisse ein. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet oder „mit Erfolg erbracht“ bewertet wurde. Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten. Die Bewertungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des auf die Leistungserbringung folgenden Semesters bekannt zu geben. Auf Anforderung der Studierenden ist bei erfolgreichem Erbringen eine Bescheinigung über die Bewertung auszustellen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung oder Praxis- und Lehrprobe) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) und einem sachkundigen beisitzenden Mitglied (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll je Studierender bzw. Studierendem und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 25 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Studierenden, die sich der Prüfung unterziehen, haben bei der Meldung zur Prüfung dem widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Den Studierenden können bei Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten Themen zur Wahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Sind Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten zu erbringen, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 120 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.
- (4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt mindestens 1 Woche, höchstens jedoch 5 Wochen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, insbesondere durch Forschungsprojekte, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten oder Forschungsarbeiten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 1 gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende entsprechend.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit geht mit einer Gewichtung von zwei Sechstel in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.
- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden können die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, werden Verlängerungen und Unterbrechung nicht berücksichtigt, soweit sie auf den in § 14 Absatz 3 genannten Gründen beruhen. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studien- und Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Haben die Studierenden eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, werden die betroffenen Studierenden darüber informiert. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind spätestens im darauf folgenden Semester nachzuholen. Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann unmittelbar nach Nichtbestehen eine weitere Diplomarbeit ausgegeben werden.
- (4) Haben die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten sowie für vergleichbare Prüfungsarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung der Diplomprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Im Falle Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht an die Stelle eines Praxissemesters tritt bzw. für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten (§ 12 Abs. 2).

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Pflegeleitung oder Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Ludwigshafen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 3) und berufspraktische Tätigkeiten, die in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den praktischen Studiensemestern an der Fachhochschule Ludwigshafen im Wesentlichen entsprechen, werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird am Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen auf Grundlage dieser Prüfungsordnung zuständig ist. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit und entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
 4. über die Berechtigung der Ausgabe der Diplomarbeit (§ 21).

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Die Dekanin oder der Dekan als vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragte Person als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei hauptberuflich Lehrende des Fachbereichs IV,
 4. ein studentisches Mitglied,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur in soweit, wie die Hochschule im Rahmen ihrer Satzung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Fasst die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung, wird jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten.

- (3) Die hauptamtlich Lehrenden und das Mitglied gem. Abs. 2 Nr. 5 werden für die Zeit von jeweils drei Jahren, das studentische Mitglied wird für die Zeit von einem Jahr vom Rat des Fachbereichs IV gewählt.

- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und bestellt Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Diplomarbeit. Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Diplomarbeit dürfen bei Prüfungen von Studierenden, mit denen sie verheiratet, verheiratet gewesen, bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden sind, nicht bestellt werden. Einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses können außerdem auf Beschluss der übrigen Mitglieder von der Ausübung ihres Amtes bei begründeter Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende bzw. den Betreuenden vorschlagen. Auf diesen Vorschlag besteht kein Rechtsanspruch.

- (5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon drei aus den Reihen der Lehrenden, anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 5 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

Fasst die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des Absatzes 9 erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

- (6) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied rechtzeitig einzuladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, von dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zu Prüfenden und zu Betreuenden der Diplomarbeit können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

§ 18 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zwischen dem Prüfungsausschuss und dem zentralen Prüfungsamt der Fachhochschule Ludwigshafen werden auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien- ganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusam- menhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Me- thoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 21

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt frühestens im fünften Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 3 Monate. Bei Diplomarbeiten, die außerhalb der Fachhochschule bearbeitet werden oder die einen empirischen Charakter haben, kann vom Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf höchstens 6 Mo- nate festgelegt werden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und von der betreuenden Person dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschus- ses anzuzeigen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer betreuenden Person in Absprache mit den Studierenden ausgegeben und betreut. Hierbei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Falls erforderlich, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf besonderen Antrag der Studierenden, dass rechtzeitig ein Thema ausgegeben wird.
Ein Thema kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilli- gung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben wer- den.
- (4) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungs- ausschuss die Abgabefrist in begründeten und von den Studierenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. Das vorsit- zende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studieren- den auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objekti- ven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- bar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, gebunden und in Maschinenschrift vorzulegen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Diplomarbeit wird von der betreuenden Person sowie einer oder einem weiteren, von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend. Die Endnote der Diplomarbeit ergibt sich aus den zwei Noten der beiden Prüfenden im Verhältnis 50 v. H., und 50 v. H..

§ 22 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung erhalten die Studierenden jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner können die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte aufgenommen werden.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.^{*)} Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhalten die Studierenden die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements sowie die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

^{*)} Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Haben die Studierenden vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Fachprüfung ablegen konnten, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei praktische Studiensemester gemäß § 2 Abs. 2 integriert. Die Studierenden sollen in den praktischen Studiensemestern durch eine von der Praxisstelle bestimmte geeignete Fachkraft angeleitet werden. Die Praxisstellen sollen an der Gestaltung, Durchführung und Auswertung der praktischen Studiensemester angemessen beteiligt werden.

- (2) Das Grundstudium wird von den Studierenden der Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik gemeinsam absolviert. Das Hauptstudium umfasst sowohl gemeinsame als auch für den jeweiligen Studiengang spezifische Lehrveranstaltungen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 155 Semesterwochenstunden.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung

Zu den einzelnen Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer die jeweils vorgeschriebenen Studienleistungen nach Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „mit Erfolg“ erbracht hat.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Folgende Fachprüfungen sind Gegenstand der Diplomvorprüfung:
1. Theorie und Praxis der Pflege. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Geschichte der Pflege
 - Theorien der Pflege
 - Professionelles Handeln in der Pflege
 - Ethik der Pflege
 2. Gesundheit und Krankheit. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Sozialmedizin
 - Psychologie
 - Erziehungswissenschaft
 3. Strukturen des Gesundheitswesens. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Soziologie
 - Sozialpolitik
 - Recht der Pflege
 - Betriebswirtschaftslehre
- (2) Gegenstand, Art und Ausgestaltungen dieser Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in den Studiengängen Pflegeleitung oder Pflegepädagogik oder in einem vergleichbaren Studiengang die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik

Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

- (2) Zu den einzelnen Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer die jeweils vorgeschriebenen Studienleistungen nach Anlage 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „mit Erfolg“ erbracht hat.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Folgende Fachprüfungen sind Gegenstand der Diplomprüfung:

Für den Studiengang Pflegeleitung:

1. Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Rechnungswesen
 - Organisationsentwicklung
 - Personalmanagement
 - Krankenhaus-Finanzierung
 - Ökologie in Einrichtungen des Gesundheitswesens
2. Pflegewissenschaft. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Theoriegeleitete Pflege
 - Pflegeforschung
 - Ethik der Pflege
3. Bezugswissenschaften der Pflege. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Recht
 - Sozialmedizin
4. Praxis und Forschung. Hierzu gehören die Prüfungsgebiete:
 - Praktische Studiensemester
 - Forschungsprojekt

Für den Studiengang Pflegepädagogik:

1. Erziehungswissenschaften. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Grundlagen der Erziehungswissenschaften
 - Pädagogische Psychologie
 - Bildungsplanung und –politik
 - Sozialmanagement
2. Pflegewissenschaft. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Theoriegeleitete Pflege
 - Pflegeforschung
 - Ethik der Pflege
3. Bezugswissenschaften der Pflege. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungsgebiete:
 - Fachdidaktik
 - Sozialmedizin
4. Praxis und Forschung. Hierzu gehören die Prüfungsgebiete:
 - Praktische Studiensemester
 - Forschungsprojekt

(2) Gegenstand, Art und Ausgestaltung dieser Prüfungen ergeben sich aus Anlage 2 und 3.

§ 30 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Pflegewirtin/Pflegewirt“ bzw. „Diplom-Pflegepädagogin/Pflegepädagoge“ mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ verliehen.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt erstmals für das Sommersemester 2008.

§ 32 (entfällt)

§ 33 Anerkennung von Leistungen im Zuge des Hochschulübergangs

Erbrachte oder anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen gem. Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflegepädagogik und Pflegeleitung der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vom 13. Oktober 2004 von Studierenden, die das Studium in den Diplomstudiengängen Pflegepädagogik und Pflegeleitung an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vor dem 01.03.2008 aufgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, gelten als erbrachte Leistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Dasselbe gilt für Studienzeiten und praktische Studiensemester sowie für Tatbestände gem. §§ 12, 14, 15, 21 dieser Prüfungsordnung.

Ludwigshafen, den 09. März 2009

Prof. Dr. Wolfgang Anders
Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein

Prüfungsordnung der Fachhochschule Ludwigshafen Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik

Anlage 1: Studienleistungen SL, Prüfungsleistungen PL und Fachprüfungen FP
Grundstudium

Themenbereiche	Prüfungsgebiete	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe			
		SL	PL	FP	SL	PL	FP	SL	PL	FP	SL	PL	FP	
Theorie und Praxis der Pflege	Pflegewissenschaft					PL			PL				2	1
	Ethik							SL				1		
Gesundheit und Krankheit	Sozialmedizin				SL				PL				1	1
	Psychologie/ Erziehungswissenschaft								PL				1	
Strukturen des Gesundheitswesens	Recht								PL				1	1
	Betriebswirtschaftslehre								PL				1	
	Soziologie/ Sozialpolitik							SL				1		

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers fest, in welcher Art und Form die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsordnung der Fachhochschule Ludwigshafen Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik

Anlage 2: Studienleistungen SL, Prüfungsleistungen PL (PA = Projektarbeit) und Fachprüfungen FP
Hauptstudium Pflegeleitung

Themenbereiche	Prüfungsgebiete	4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem		8. Semester			Summe			
		SL	PL	SL	PL	SL	PL	PL	FP	SL	PL	F P	SL	PL	F P	
Betriebswirtschaftslehre	Rechnungswesen					SL								1		1
	Organisationsentwicklung				PL										1	
	Personalmanagement				SL									1		
	Krankenhaus-Finanzierung										PL				1	
Pflegewissenschaft	Pflegetheorie			SL			PL							1	1	1
	Ethik										PL				1	
Bezugs-wissenschaften	Recht										PL				1	1
	Sozialmedizin						PL								1	
Praktische Studiensemester	Praktische Studiensemester	PL						SL						1	1	1
	Forschungsprojekt								PL P A	FP					1	

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers fest, in welcher Art und Form die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsordnung der Fachhochschule Ludwigshafen Studiengänge Pflegeleitung und Pflegepädagogik

Anlage 3: Studienleistungen SL, Prüfungsleistungen PL (PA = Projektarbeit) und Fachprüfungen FP
Hauptstudium Pflegepädagogik

Themenbereiche	Prüfungsgebiete	4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem		8. Semester			Summe				
		SL	PL	SL	PL	SL	PL	PL	FP	SL	PL	FP	S L	PL	F P		
Erziehungswissenschaft	Bildungsplanung und -politik					SL								1		1	
	Grundlagen der Erziehungswissenschaft							PL								1	
	Pädagogische Psychologie											PL				1	
Pflegerwissenschaft	Pflegetheorie			SL				PL							1	1	1
	Ethik												PL	FP		1	
Bezugswissenschaften	Fachdidaktik			SL									PL		1	1	1
	Sozialmedizin							PL								1	
Praxis und Forschung	Praktische Studiensemester	SL							PL						1	1	1
	Forschungsprojekt								PL P A							1	

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers fest, in welcher Art und Form die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen sind.